

DK 621.039.71

Fachbereichstandard

Juni 1985

	ZENTRALE ERFASSUNG RADIOAKTIVER ABFÄLLE Termini und Definitionen	TGL 190-921/01 Gruppe 400 063
---	--	---

Централизованный сбор радиоактивных отходов; термины, общие требования

Central disposal and documentation of radioactive wastes, terms, general requirements

Deskriptoren: radioaktive Abfälle; zentrale Erfassung; Verpackungen; Kennzeichnung; Transport; Nachweisführung

Umfang 14 Seiten

Verantwortlich/bestätigt: 10. 6. 1985, VE Kombinat Kernkraftwerke "Bruno Leuschner" Greifswald

Verbindlich ab 1. 1. 86

Dieser Standard gilt für radioaktive Abfälle, die gemäß der Anordnung über die zentrale Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle vom 11. 5. 1981 (GBI. I/81 Nr. 16 S. 224) der zentralen Erfassung und Endlagerung unterliegen.

VORBEMERKUNG

Dieser Standard wurde auf der Grundlage von § 2 (1) der Anordnung über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für die zentrale Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle vom 30. 9. 1981 (ALB) (GBI. Sonderdruck Nr. 1073, v. 30. 9. 81) erlassen. Er enthält die Anforderungen an Form und Eigenschaften sowie die technischen Übergabe/Übernahmebedingungen für zentral zu erfassende radioaktive Abfälle.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1. Termini und Definitionen
2. Zur zentralen Erfassung zugelassene Abfallarten
3. Anforderungen zur Einbeziehung in das zentrale Erfassungssystem
4. Übergabe/Übernahme
5. Verpackungen

1

2

2

2

3

1. TERMINI UND DEFINITIONEN

Spezialgroßcontainer (GC):
Sonderausführung des von der Deutschen Reichsbahn verwendeten Serientyps Gt mit einer Stirnwandtür, abnehmbarem Dach und speziellen Befestigungsvorrichtungen für die Sicherung des Ladegutes.

Spezialbehälter:

Wiederverwendbarer Behälter des Endlagerers

Bedienung:

Zustellung und Abholung von GC durch den Verkehrsträger

Verkehrsträger:

Deutsche Reichsbahn (DR) und Kraftverkehr

Zentrale Erfassung:

Übergabe radioaktiver Abfälle durch den Abfalllieferer in Verbindung mit der Übernahme dieser Abfälle durch den Endlagerer.

Versandstück:

Verpackung mit radioaktivem Inhalt

2. ZUR ZENTRALEN ERFASSUNG ZUGELASSENE ABFALLARTEN

Die Einteilung der radioaktiven Abfälle in Abfallarten hat gemäß der Anlage zur Anordnung über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für die zentrale Erfassung radioaktiver Abfälle vom 30. 9. 1981 (GBI. Sdr. Nr. 1073) zu erfolgen. Spezielle Anforderungen an Form und Eigenschaften der Abfallarten der radioaktiven Abfälle, die zur zentralen Erfassung gelangen, sind den TGL 190-921/02 bis /05 zu entnehmen.

Abfälle, die nicht den genannten Anforderungen an eine Abfallart entsprechen, bzw. Abfälle der Abfallart A 4 (Sonderabfälle) sind entsprechend den Bearbeitungs- und Behandlungsvorschriften zur Erfassung von radioaktiven Abfällen vom Abfalllieferer zu behandeln, um in eine für die zentrale Erfassung zugelassene Abfallart entsprechend dieses Standards und der TGL 190-921/02 bis /05 überführt zu werden. Die Übernahme der Abfälle durch den Endlagerer erfolgt in der zugelassenen Erfassungsform (Abfallart A 1 bis A 3) und nicht in der Entstehungsform beim Abfalllieferer.

Können aus zwingenden technischen und ökonomischen Gründen die Anforderungen der TGL 190-921/01 bis /05 teilweise oder vollständig nicht eingehalten werden und/oder ist eine Überführung von Abfällen in eine zur zentralen Erfassung zugelassene Abfallart nicht möglich, so sind Ausnahmeregelungen auf der Grundlage von § 7 der Anordnung über die zentrale Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle vom 11. Mai 1981 (GBI. I Nr. 16 S. 224) zu beantragen.

3. ANFORDERUNGEN ZUR EINBEZIEHUNG IN DAS ZENTRALE ERFASSUNGSSYSTEM

3.1. Eingliederung

Die Eingliederung in die zentrale Erfassung hat auf der Grundlage der Anordnung über die zentrale Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle vom 11. 5. 1981 (GBI. I Nr. 16 S. 224) und der Anordnung über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für die zentrale Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle vom 30. 9. 1981 (GBI. Sdr. Nr. 1073) zu erfolgen.

3.2. Erfassungsart

A. Erfassungsdienst;

Erfassung durch Fahrzeuge des Endlagerers

B. GC-Dienst:

Erfassung durch Anlieferung der GC bei der DR durch den Endlagerer und Rücksendung der GC mit radioaktiven Abfällen

C. Zustellung durch den Abfalllieferer:

Erfassung durch die Anlieferung radioaktiver Abfälle mit Transportmitteln des Abfalllieferers unter Einhaltung der Anschlußbedingungen des Endlagerers

Die Erfassungsart ist unter Berücksichtigung des Abfallaufkommens und der technischen Voraussetzungen beim Abfalllieferer im Wirtschaftsvertrag zu vereinbaren.

4. ÜBERGABE/ÜBERNAHME

4.1. Allgemeine Bedingungen

- Organisationsgrundlage bildet der zwischen dem Abfalllieferer und dem Endlagerer abgeschlossene Wirtschaftsvertrag.
- Die Abstimmung des konkreten Erfassungstermins hat im Rahmen des mit dem Endlagerer vereinbarten Meldesystems zu erfolgen. Das Übergabe-/Übernahmeprotokoll (Muster 1) ist im Rahmen der Erfassungsarten A und C zu verwenden. Das Transportdokument (Muster 2) ist bei der Erfassungsart B zu verwenden.
- Durch den Abfalllieferer ist die Erfassung der Abfälle soweit vorzubereiten, daß die Übergabe der verpackten Abfälle bei der Ankunft der Erfassungstechnik ohne Überschreitung der technologisch notwendigen Zeiten realisiert werden kann. Die technologisch notwendigen Zeiten und ihre Einhaltung sind entsprechend den örtlichen Gegebenheiten vertraglich zu vereinbaren.

4.2. Erfassungsdienst

Die Übergabe/Übernahme der radioaktiven Abfälle hat beim Abfalllieferer zu erfolgen.

4.3. GC-Dienst

- Voraussetzung zur Einbeziehung in den GC-Dienst ist ein auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen abgeschlossener Transportvertrag zwischen dem Abfalllieferer und dem für ihn zuständigen Reichsbahnamt über die Bedienung mit Privat-GC.
- Die Übergabe/Übernahme der radioaktiven Abfälle hat beim Endlagerer zu erfolgen.
- Die Behandlung der GC sowie der Spezialbehälter hat nach einer vom Endlagerer zu übergebenden Instruktion zu erfolgen.

- Zur Rücksendung der GC zum Endlagerer sind folgende Transportbegleitdokumente in Zusammenarbeit mit der Deutschen Reichsbahn vom Abfalllieferer zu erstellen:

- . Großcontainerzettel
- . GC-Frachtvertrag
- . Beförderungsplan
- . Zusatzblatt zum Frachtbrief
- . Transportdokument (Muster 2)

4.4. Zustellung durch den Abfalllieferer

Die Übergabe/Übernahme der radioaktiven Abfälle hat beim Endlagerer zu erfolgen.

Die Bedingungen für die Übergabe/Übernahme der radioaktiven Abfälle sind mit dem Endlagerer im Rahmen des Abschlusses des Wirtschaftsvertrages abzustimmen.

5. VERPACKUNG

5.1. Beschaffenheit

Allgemeiner Grundsatz der Beschaffenheit:

Zur Zentralen Erfassung sind nur radioaktive Abfälle mit solchen Formen und Eigenschaften und in solchen Verpackungen zugelassen, die einen sicheren Transport vom Abfalllieferer zum Endlagerer und eine sichere Endlagerung gewährleisten.

Zusätzlich zu den Bestimmungen der Anordnung über den Transport radioaktiver Stoffe (ATRS) und dieses Standards darf der Druck in den Verpackungen bei 293 K 0,11 MPa (0,1 at Überdruck) nicht überschreiten.

Spezielle Anforderungen an die Verpackung sind entsprechend der Abfallart aus TGL 190-921/02 bis /05 zu entnehmen.

5.2. Zuordnung

Die Zuordnung der Verpackung hat entsprechend Abfallart und Strahlenschutzgruppen TGL 190-921/01 bis /05 zu erfolgen.

5.3. Kennzeichnung

Die Verpackung ist entsprechend dieser nachfolgend aufgeführten Vorschrift durch den Abfalllieferer zu kennzeichnen:

- Die Kennzeichnung der Verpackung ist gemäß Anlage 6 der ATRS vorzunehmen.
- Zusätzlich zur Kennzeichnung nach ATRS sind Einwegverpackungen (z. G. Fässer) für die Abfallart A 1 vom Abfalllieferer mit einem vorbereiteten Klebzettel oder manuell mit Farbe mit folgenden Angaben zu versehen:

hen:

- . die Nummer des Vertrages mit dem Endlagerer
- . die Verpackungsnummer
- . der Übergabemonat und das Jahr

Bei Fässern, deren Inhalt Abfall der Strahlenschutzgruppe S 1 oder S 2 ist, ist diese Kennzeichnung an der Außenwand und auf dem Deckel vorzunehmen.

- Es ist eine schnelltrocknende, wasserfeste Farbe zu verwenden. Die Klebzettel sind mit farblosem Lack vor Witterungseinflüssen zu schützen

- Die Einwegverpackungen sind farbig zu kennzeichnen.

Es gelten:

- . Strahlenschutzgruppe S 1:
ohne Kennzeichnung
- . Strahlenschutzgruppe S 2:
grün mindestens vier um 90° versetzte Farbpunkte (Ø mind. 50 mm) auf dem Mantel. Ein Farbpunkt auf dem Deckel
- . Strahlenschutzgruppe S 3, S 4, S 5:
Signalrot Deckel und Boden vollständig

- Zur Verminderung einer unnötigen Strahlenbelastung ist die Kennzeichnung der Verpackung vor dem Einfüllen der Abfälle durchzuführen.

5.4. Kontrollen

- Der Abfalllieferer hat sicherzustellen, daß der ordnungsgemäße Zustand der Verpackungen und des Inhalts kontrolliert werden kann. Der Endlagerer legt Art, Ort, Zeitpunkt und Umfang der Kontrollen fest.
- Bei Einbeziehung in den GC-Dienst hat der Endlagerer dem Abfalllieferer eine Bedienungs- und Wartungsanleitung zu übergeben, die Hinweise zur Durchführung enthält (Instruktion gemäß TGL 190-921/01).

Muster 1

Übergabe/Übernahmeprotokoll

von

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10
05 01

Vertragsnummer

Stempel d. Abfalllieferers

11

Betr.-Nr. d. Abfalllieferers

an
VE Komb. KKW "Bruno Leuschner"
BT Endlager für radioaktive
Abfälle

3241 Morsleben

Erfassungsart

19

Die unten aufgeführten Abfälle stehen zur Erfassung bereit.
Gewünschter Übergabetermin:

Datum, Unterschrift d. Abfalllieferers

Der Erfassung der beschriebenen Abfälle wird zugestimmt.

Bestätigter Übergabetermin:

Datum, Unterschrift d. Endlagerers

Tabelle:

lfd. Nr.	Angaben zum Abfall	20	Radionuklide gemäß Zeile 7	20
		1	lfd. Radionuklid	Aktivität in MBq
			Nr.	
1.0	Abfallart (Erfassungsform)...	21 22 23 24	25 26 27 28	29 30 31 32
2.0	Strahlenschutzgruppe	33 34 35 36	37 38 39 40	41 42 43 44
3.0	Verpackungsart	45 46 47 48	49 50 51 52	53 54 55 56
4.0	Anzahl der Fässer	57 58 59 60	61 62 63 64	65 66 67 68
5.1	Volumen in m ³	69 70 71 72	73 74 75 76	77 78 79 80
5.2	Anzahl der Quellen	81 82 83 84	85 86 87 88	89 90 91 92
5.3	Abmessungen in cm	93 94 95 96	97 98 99 100	101 102 103 104
6.0	Masse in kg	105 106 107 108	109 110 111 112	113 114 115 116
7.0	Anzahl der vorhand. Nuklide	117 118 119 120	121 122 123 124	125 126 127 128
8.0	Aktivität in MBq	129 130 131 132	133 134 135 136	137 138 139 140
9.0	Äquivalentdosisleistung in mSv.h ⁻¹	141 142 143 144	145 146 147 148	149 150 151 152
10.0	Einlagerungsdaten	153 154 155 156	157 158 159 160	161 162 163 164
10.1	Einlagerungsdatum:	165 166 167 168	169 170 171 172	173 174 175 176
10.2	Einlagerungsort:	177 178 179 180	181 182 183 184	185 186 187 188
11.0	Weitere Angaben zur Zusammen- setzung des Abfalls:	189 190 191 192	193 194 195 196	197 198 199 200

Muster 1.:

Am wurden die in diesem Übergabe-/Übernahmeprotokoll aufgeführten radioaktiven Abfälle übergeben/übernommen. Vom Abfalllieferer wird versichert, daß diese den Anforderungen gemäß TGL 190-921/01 bis /05 an die Form und Eigenschaften der radioaktiven Abfälle und Versandstücke entsprechen.

Bestellte Bruttomasse

Stehzeiten beim Abfalllieferer:

Plan: Ist:

Genutzte Spezialbehälter:

.....
.....

Erfassungsdienst

Abfalllieferer

Hinweise zum Ausfüllen des Protokolls

Im Kopfteil des Übernahme-/Übergabeprotokolls ist neben dem Titel in den Datenfeldern 1 bis 10 die Vertrags-Nr. anzugehen. Sie besteht aus der vorgegebenen Kartenkennung (1 bis 3), lfd. Nr. (4 bis 8) und Vertragsfolgenummer (9 bis 10). Die Vertrags-Nr. wird vom ERA eingetragen.

Unter der Adresse des Abfalllieferers ist die 8stellige EDV-Betriebsnummer in die Datenfelder 11 bis 18 einzutragen. EDV-Angaben in Ziffern sind rechtsbündig einzutragen. Bei Verwendung von Buchstaben bzw. Buchstaben in Verbindung mit Ziffern ist die Eintragung linksbündig vorzunehmen.

Nullen werden zur Unterscheidung von Buchstaben O durch Schrägstrich Ø gekennzeichnet.

Stark umrandete Datenfelder werden vom ERA ausgefüllt. Im Datenfeld 19 ist die Erfassungsart A oder C anzugeben.

Zur Tabelle ergeben sich folgende Hinweise:

lfd. Nr. Ausfüllung

- | | |
|---|--|
| 1 | Angabe der Abfallart gemäß den allgemeinen Leistungsbedingungen für die zentrale Erfassung (GBI. Sdr. 1073), (Anlage).
Zusätzlich erfolgt eine differenziertere Klassifizierung der Abfallart in den Datenfeldern 21 bis 22 nach folgendem Schlüssel: |
|---|--|

EDR _{st}	- E, T	APR _{fest}	- A, T
EDR _{fl}	- E, L	APR _{fl}	- A, L
na Harze	- N, H	APR _{fest} -Quellen	- A, Q
ma Harze	- M, H	APR _{fest} -Fässer	- A, F
na feste Abfälle	- N, T	Sonderabfälle	- S, O
Reaktor-abfälle	- R, E		

Liste wird bei Bedarf ergänzt

Für jede Abfallart ist ein gesondertes Übergabe-/Übernahmeprotokoll auszufüllen.

- 2 Angabe gemäß den allgemeinen Leistungsbedingungen für zentrale Erfassung (GBL. Sdr. 1073, Anlage)

Beachte: nichtzulässige Beschaffenheit gemäß
TGL 190-921/01 bis /05

- 3 Es ist die verwendete Verpackung zu deklarieren:

Zum Beispiel L 5700, FC 40, FC 100, SF 200
(für das Sammelfaß) bzw. SB 416 (für den Spezialbehälter 41.6)
Einwegverpackungen jeder Art sind verbal zu kennzeichnen.

- 5 bei Abfallart A 1: Volumen in m³ (in Datenfeld 25 bis 29) und
Abmaße der Verpackung in cm bei Abfälle 200

bei Abfallart A 2: Volumen in m³, in Datenfeld 25 bis 29

bei Abfallart A 3: Stückzahl und Angaben über Abmaße der Quelle
in cm

- 7 Die im Abfall enthaltenen Radionuklide werden in den Datenfeldern 21 bis 80 unter laufender Numerierung und Angabe der zugehörigen Aktivität eingetragen.

Die Anzahl der angegebenen Nuklide wird in Zeile 7
- Datenfelder 33 bis 34 - vermerkt:

EDV-Hinweis z. B. 4 Nuklide - Eintragung 0 4

Die Angabe des Radionuklids erfolgt mit Kurzzeichen im rechten Teil des Erfassungsbeleges einschließlich der Aktivitätsangabe.

(Symbol) z. B. Co 60 C 0 0 6 0 Cs C S 1 3 7

oder C 14 C 0 0 14

Die Aktivität je Nuklid ist in MBq rechtsbündig anzugehen, wobei der Trennstrich zwischen Datenfeld 33 und 34 dem Komma entspricht.

- 8 . Angabe der Gesamtaktivität in MBq (Datenfelder 35 bis 42).
Die Angabe der einzelnen Nuklidaktivitäten siehe unter
lfd.-Nr. 7.
Beachte die Zuordnung der Kommastellung.
Verfahren und Genauigkeit zur Bestimmung der Aktivität der
Einzelnuklide sind im Strahlenschutzgenehmigungsverfahren fest-
gelegt.
- 9 Max. Äquivalentdosisleistung 0,1 m von der Oberfläche des Ver-
sandstückes.
- 11 Hinweise auf besondere Gefährungen, die bei der Erfassung
und Endlagerung zu beachten sind sowie weitere Angaben zur
stofflichen Zusammensetzung, Art des Verfestigungsverfahrens,
für A 4-Abfälle Angaben zur Entstehungsform; für Abfallart A 3
Quellentyp angeben.

Muster 2

Teil I

Transportdokument
für
Großcontainer des Transportsystems
radioaktiver Abfälle

Empfänger:

Absender:

Angaben zum Transportgut gemäß ATRS § 23 und TOG Abs.
7.0.7.3

"Radioaktive Stoffe gemäß § 4 Ziff. 6, Buchstabe a der
Anordnung über den Transport radioaktiver Stoffe"
Die geschlossene Ladung entspricht den Vorschriften die-
ser Anordnung.

1. Radionuklide und Zuordnung gemäß § 3 der ATRS:
2. Physikalischer und chemischer Zustand:
3. Aktivität: Bq:
4. Art der Verpackung:
5. Transportkennzahl:
6. Aktivitätskonzentration in Bq $\cdot m^{-3}$

Bemerkung: Das Muster gilt nur für die Erfassung der Ab-
fallarten A 1 und A 2. Für die Abfallart A 3
ist in Abstimmung mit dem Endlagerer ein spe-
zielles Transportdokument zu erstellen.

Muster 2

Teil II

Anweisung des Absenders

1. Verhalten bei außergewöhnlichen Ereignissen während des Transportes

Wird festgestellt oder besteht der Verdacht, daß die geschlossene Ladung undicht geworden ist, sind die Vorschriften des Merkblattes Nr. 12 der Anlage 6 zur TÖG zu befolgen.

Sofortmaßnahmen:

- Sicherheitsabstand zu Wohnhäusern und Betriebsanlagen herstellen!
- Bei Havarien Feuerwehr (112) und Deutsche Volkspolizei (110) benachrichtigen!
- Weiterleitung an Strahlenschutzbeauftragten erbitten, Strahlenschutzbereitschaft des SAAS und des Endlagers benachrichtigen!
- Umkreis von 20 m absperren, Unfallort markieren!
- Motor abstellen!
- Eisenbahn; andere Ware von Unfallwagen entfernen, ggf. Nachbargleise räumen und sperren!

Bis zum Eintreffen sachkundiger Personen, die die notwendigen Maßnahmen entscheiden und veranlassen können, ist der Aufenthalt im abgesperrten Bereich verboten. Ungeachtet dieser Bestimmung darf das Vorhandensein von radioaktiven Stoffen nicht daran hindern, Menschen zu retten und Brände zu löschen!

2. Verzögerungen im Transportablauf

Treten unvorhergesehene Verzögerungen im Transportablauf ein, so ist in jedem Fall der Empfänger zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung ist bei allen Unregelmäßigkeiten durchzuführen, durch die Abweichungen von der planmäßigen Ankunft der GC auf dem Bestimmungsbahnhof von 2 h und mehr entstehen.

Benachrichtigungsweg:

Reichsbahndirektionsbereich

Benachrichtigung über:

Muster 2

Teil III/1

Ladegutnachweis

GC-Nr.:

GC-Eigenmasse:

zul. Gesamtmasse: 20 320 kg

Angaben zum Frachtgut: siehe TGL 190-921/02

M u s t e r 2

Teil III/2

LADEGUTNACHWEIS

GC-Nr.: DRPU 270 1...
 Behälter-Nr.:

1. 5.
 2. 6.
 3. 7.
 4. 8.

1 34 78 10
 8 5 0

Vertragsnummer

11 18

Betr.-Nr. d. Abfalllieferers

Erfassungsart ¹⁹
 B

Datum

.....
 Unterschrift d. Übergabever-
 antwortl. d. Abfalllieferers

Tabelle:

lfd. Nr. Angaben zum Frachtgut ¹

Radionuklide gemäß Zeile 7 ²⁰
 lfd. Radionuklid Aktivität
 in MBq Nr. ²

1.0 Abfallart (Erfassungsform) ^{21 22}
 2.0 Strahlenschutzgruppe
 3.0 Verpackungsart
 4.0 Anzahl der Fässer ^{23 24}
 5.1 Volumen in m³ ^{25 29}
 5.2 Stückzahl; ^{30 32}
 5.3 Abmessungen in cm:

 6.1 GC-Bruttomasse in kg:
 6.2 GC-Nettomasse in kg:
 7.0 Anzahl d. vorhandenen Radionuklide: ^{33 34}
 8.0 Aktivität in MBq ^{35 42}
 9.0 Äquivalentdosisleistung in mSv.h⁻¹
 10.0 Einlagerungsdaten:
 10.1 Einlagerungsdatum: ^{43 48}
 10.2 Einlagerungsort: ^{49 50}
 11.0 Bemerkungen:

21 22 23 27 28 35
 0.1
 36 37 38 42 43 50
 0.2
 51 52 53 57 58 65
 0.3
 66 67 68 72 73 80
 0.4
 21 22 23 27 28 35
 0.5
 36 37 38 42 43 50
 0.6
 51 52 53 57 58 65
 0.7
 66 67 68 72 73 80
 0.8
 21 22 23 27 28 35
 0.9
 36 37 38 42 43 50
 1.0
 51 52 53 57 58 65
 1.1
 66 67 68 72 73 80
 1.2
 1.2

Muster 2.:

Hinweise zum Ausfüllen des Ladegutnachweises (Teil III/2)

Im Kopfteil des Ladegutnachweises ist in den Datenfeldern 1 bis 10 die Vertragsnummer anzugeben. Sie besteht aus der Kartenkennung (1 bis 3), einer fixen Vertrags-Nr. (4 bis 7) und einer Zählnummer (8 bis 10). Die Eintragung erfolgt durch das ERA.

In den Datenfeldern 11 bis 18 ist die 8stellige EDV-Betriebsnummer einzutragen.

EDV-Angaben in Ziffern sind rechtsbündig einzutragen.

Bei Verwendung von Buchstaben bzw. Buchstaben in Verbindung mit Ziffern ist die Eintragung linksbündig vorzunehmen.

Nullen werden zur Unterscheidung vom Buchstaben O durch Schrägstrich Ø gekennzeichnet.

Stark umrandete Datenfelder werden vom ERA ausgefüllt.

Zur Tabelle ergeben sich folgende Hinweise:

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Ausfüllung</u>
-----------------	-------------------

- | | |
|---|--|
| 1 | Angabe der Abfallart gemäß den allgemeinen Leistungsbedingungen für die zentrale Erfassung (GBL. Sdr. 1073, Anlage).
Zusätzlich erfolgt eine differenziertere Klassifizierung der Abfallart in den Datenfeldern 21 bis 22 nach folgendem Schlüssel: |
|---|--|

EDR _{st}	- E, T	APR _{fest}	- A, T
EDR _{fl}	- E, L	APR _{fl}	- A, L
na Harze	- N, H	APR _{fest} -Quellen	- A, Q
ma Harze	- M, H	APR _{fest} -Fässer	- A, F
na feste Abfälle	- N, T	Sonderabfälle	- S, O
Reaktorabfälle	- R, E	Liste wird bei Bedarf ergänzt	

Für jede Abfallart ist ein gesonderter Ladegutnachweis auszufüllen.

- | | |
|---|---|
| 2 | Angabe gemäß den allgemeinen Leistungsbedingungen für zentrale Erfassung (GBL. Sdr. 1073, Anlage) |
|---|---|

Beachte: nichtzulässige Beschaffenheit gemäß
TGL 190-921/01 bis /05

- 3 Es ist die verwendete Verpackung zu deklarieren:
Zum Beispiel L 5700; FC 40; FC 100; SF 200 (für das Sammelfaß) bzw. SB 416 (für den Spezialbehälter 41.6).
Einwegverpackungen jeder Art werden verbal gekennzeichnet.
- 5 bei Abfallart A 1: Volumen in m³ (in Datenfeld 25 bis 29) und Abmaße der Verpackung in cm bei Abfällen < 200 l
bei Abfallart A 2: Volumen in m³, in Datenfeld 25 bis 29
bei Abfallart A 3: Stückzahl der Angaben über Abmaße der Quellen in cm.
- 7 Die im Abfall enthaltenen Radionuklide werden in den Datenfeldern 21 bis 80 unter laufender Numerierung und Angabe der zugehörigen Aktivität eingetragen.
Die Anzahl der angegebenen Nuklide wird in Zeile 7.
- Datenfelder 33 bis 34 - vermerkt:
EDV-Hinweis z. B. 4 Nuklide - Eintragung

0	4
---	---

Die Angabe des Radionuklids erfolgt mit Kurzzeichen im rechten Teil des Erfassungsbeleges einschließlich der Aktivitätsangabe (Symbol), z. B. Co 60

C	0	0	6	0
---	---	---	---	---

 Cs 137

C	S	1	3	7
---	---	---	---	---

oder C 14

C	0	0	1	4
---	---	---	---	---

Die Aktivität je Nuklid wird in MBq rechtsbündig angegeben, wobei der Trennstrich zwischen Datenfeld 33 und 34 dem Komma entspricht.
- 8 Angabe der Gesamtaktivität in MBq (Datenfelder 35 bis 42).
Die Angabe der einzelnen Nuklidaktivitäten siehe unter lfd.-Nr. 7.
Beachte die Zuordnung der Kommastellung.
Verfahren und Genauigkeit zur Bestimmung der Aktivität der Einzelnuklide sind im Strahlenschutzgenehmigungsverfahren festgelegt.
- 9 Max. Äquivalentdosisleistung 0,1 m von der Oberfläche des Versandstückes.
- 11 Hinweise auf besondere Gefährdungen, die bei der Erfassung und Endlagerung zu beachten sind sowie weitere Angaben zur stofflichen Zusammensetzung, Art des Verfestigungsverfahrens, für A 4-Abfälle Angaben zur Entstehungsform, für Abfallart A 3 Quellentyp angeben.

Muster 2

Teil IV

Bestätigungsnachweis für GC-Nr.

1. Für die ordnungsgemäße Beladung des GC und Erstellung des Transportdokumentes gemäß ATRS und TOG

....., den
Ladeverantwortlicher

2. Für die Einhaltung der gesetzlich zulässigen Äquivalentdosisleistung und Oberflächenkontamination an den Außenflächen der Verpackungen und des GC:

....., den
verantw. Dosimetrist

3. Für die Kontrolle der Einhaltung der ATRS und der TOG sowie für die ordnungsgemäße Durchführung der Ausgangskontrolle:

....., den
Strahlenschutzbeauftragter

4. Für den Empfang der GC-Ladung und des Transportdokumentes:

....., den
Entladeverantwortlicher

5. Für die Einhaltung der gesetzlich zulässigen Äquivalentdosisleistung und Oberflächenkontamination an den Außenflächen der Verpackungen und des GC:

....., den
verantwortl. Dosimetrist

6. Für die Kontrolle der Einhaltung der ATRS und der TOG sowie für die ordnungsgemäße Durchführung der Eingangskontrolle:

....., den
Strahlenschutzbeauftragter

Hinweise

Ersatz für TGL 190-921/01 Ausg. 2.82, Änderungen: redaktionell überarbeitet

Im vorliegenden Standard ist auf folgende Standards Bezug genommen:
TGL 190-921/02 bis /05

Verordnung über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz vom 11. 10. 84 (GBI. I/84 Nr. 30 S. -341)

AO über den Postdienst - Postordnung vom 21. 11. 74
(GBI. I/75 Nr. 13 S. 236)

ATRS - Anordnung über den Transport radioaktiver Stoffe vom
12. 4. 78 (GBI. Sdr. 953)

TOG - Ordnung über den Transport gefährlicher Güter mit Eisenbahn, Luftfahrzeugen und Binnenschiffen - Transportordnung für gefährliche Güter - vom 30. 1. 79 einschließlich deren Nachträge Klasse 7 - Radioaktive Stoffe
(Tarifamt des Ministeriums für Verkehrswesen)

Anordnung über die zentrale Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle vom 11. 5. 81 (GBI. I/81 Nr. 16 S. 224)

Anordnung über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für die zentrale Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle vom 30. 9. 81
(GBI. Sdr. Nr. 1073)

Gesetz über die Anwendung der Atomenergie und den Schutz vor ihren Gefahren - Atomenergieweggesetz - vom 14. 12. 83 (GBI. I/83 Nr. 34 S. 325 f)

Bearbeitungs- und Behandlungsvorschriften zur Erfassung von radioaktiven Abfällen
VE KKW Greifswald, 1985

Muster 1, Muster 2 Teil I sowie Muster 2 Teil III/1, Teil III/2 werden 1985 EDV-gerecht umgestellt.